

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, Ing. Huber, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Leistungsprinzip als Voraussetzung für Asylberechtigte zur NÖ Wohnbauförderung**

Gemäß § 4 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 sind Personen, die in Anwendung asylrechtlicher Bestimmungen aufenthaltsberechtigt sind, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Diese haben also grundsätzlich nach fünfjährigem ununterbrochenem Hauptwohnsitz in Österreich den gleichen Anspruch auf Leistungen aus der Wohnbauförderung wie Staatsbürger. Tatsächlich ist die Wohnbauförderung in ihrer Gesamtheit keine Sozialleistung für jedermann. Vielmehr ist sie in ihrer Grundform dazu gedacht, um Niederösterreichern kostengünstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Oberösterreich ist in diesem Bereich Vorreiter und hat das Leistungsprinzip für Drittstaatsangehörige als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz verankert.

Damit die NÖ Wohnbauförderung jenen Menschen zugutekommt, die bereits einen Beitrag geleistet und in das System eingezahlt haben, muss Niederösterreich ebenfalls entsprechende Maßnahmen setzen und das Leistungsprinzip als Voraussetzung insbesondere für Asylberechtigte im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung schaffen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für ein Leistungsprinzip im Zusammenhang mit der NÖ Wohnbauförderung für Asylberechtigte aus.

2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien und das NÖ Wohnbauförderungsgesetz derart zu gestalten, dass Personen, sofern ihnen nicht auf Grund eines Staatvertrages eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, eine Förderung nur gewährt werden darf, wenn diese neben dem ununterbrochenen fünfjährigen Hauptwohnsitz in Österreich ebenfalls Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.